

VG Ansbach

Urteil vom 17.3.2009

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. April 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
3. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums, reiste eigenen Angaben zufolge am ... auf dem Landweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und stellte am 19. April ... einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 17. Mai 1996, bestandskräftig seit 17. Oktober 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an.

Am 12. August 1999 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag).

Mit Urteil vom 28. März 2003 (A 2 K 31444/99), rechtskräftig seit 24. April 2003, verpflichtete das Verwaltungsgericht Chemnitz die Beklagte, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Oktober 1999, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Türkei festzustellen.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2003 stellte hierauf das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2005 (Blatt 201 der Ausländerakte) teilte das Bundesamt der Stadtverwaltung ... – Ausländerbehörde – in Bezug auf deren Anfrage vom 18. Januar 2005 mit, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens nicht vorlägen.

Mit Schreiben vom 18. April 2007 bat die Regierung von ... das Bundesamt um Prüfung, ob der dem Kläger gewährte Abschiebungsschutz widerrufen werden könne.

Mit Bescheid vom 28. April 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nach Anhörung des Klägers die mit Bescheid vom 1. Juli 2003 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit einem am 5. Mai 2008 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten, erhob der Kläger Klage mit dem Antrag (vgl. Schriftsatz vom 7.5.2008),

den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2008 aufzuheben.

Ferner wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes sowie des Landratsamts ... (Ausländerbehörde) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28. April 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Bundesamt hat – wie die Formulierung: „die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen“, zeigt – beim Erlass des Widerrufsbescheids kein Ermessen ausgeübt.

Die Beklagte war aber verpflichtet, gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG im Ermessenswege über den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu entscheiden. Die ab dem 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat (Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen (Satz 4). Eine Übergangsregelung für diese Vorschrift enthält das Gesetz nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 25.11.2008, 10 C 53/07) steht der Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erst dann nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG im Ermessen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wenn dieses zuvor in dem seit dem 1. Januar 2005 nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgeschriebenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (Negativentscheidung).

Geht man hiervon aus, so hätte das Bundesamt im Falle des Klägers die Entscheidung über den Widerruf des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs 1 AuslG zwingend im Ermessenswege treffen müssen.

Die Anfrage der Stadtverwaltung . . . , ob beim Kläger die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens vorliegen, erfolgte am 18. Januar 2005, somit eindeutig nach dem hier maßgeblichen Stichtag vom 1. Januar 2005. Nach den Ausführungen des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung fand beim Bundesamt eine materielle Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG am 28. Januar 2005 statt. Die Widerrufsvoraussetzungen wurden somit sachlich geprüft und verneint (sog. Negativentscheidung, vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.2008, a. a. O.). Die entsprechende Mitteilung an die Stadtverwaltung . . . , dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgte mit Schreiben des Bundesamtes vom 14. Februar 2005. Ob, wie vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung ebenfalls dargelegt, dem Bundesamt damals noch nicht bewusst war, dass diese Äußerung die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG auslösen sollte, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Denn nach der ab dem 1. Januar 2005 objektiv geltenden Gesetzeslage (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.2008, a. a. O.) spielen derartige subjektiven Überlegungen keine Rolle.

Nach alledem war daher der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 28. April 2008 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss:

1. Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

2. Dem Kläger wird unter Aufhebung des Beschlusses vom 23. Februar 2009 für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt . . . , . . . , mit der Maßgabe, dass dieser keine höheren Kosten als ein am Sitz des Gerichts tätiger Anwalt geltend macht, zur Vertretung beigeordnet, da, wie aus den Entscheidungsgründen des vorstehenden Urteils hervorgeht, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Kläger bedürftig ist (§§ 166 VwGO, 114 Satz 1, 115, 121 Abs. 3 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.